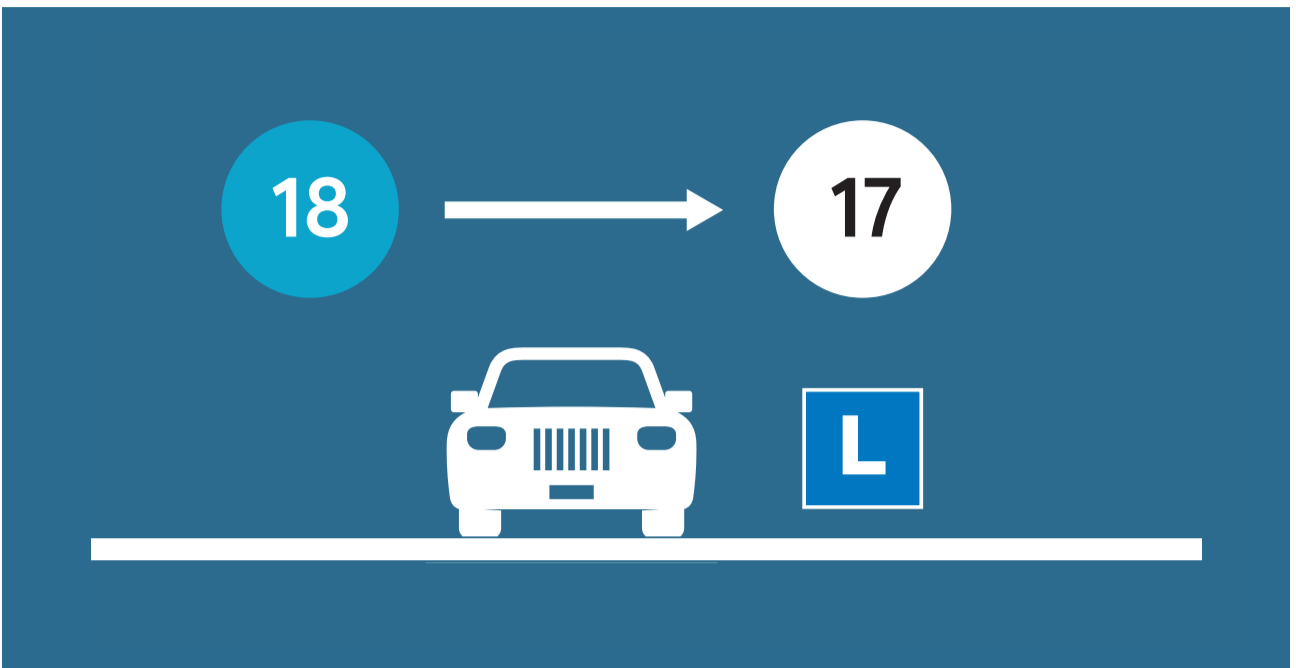
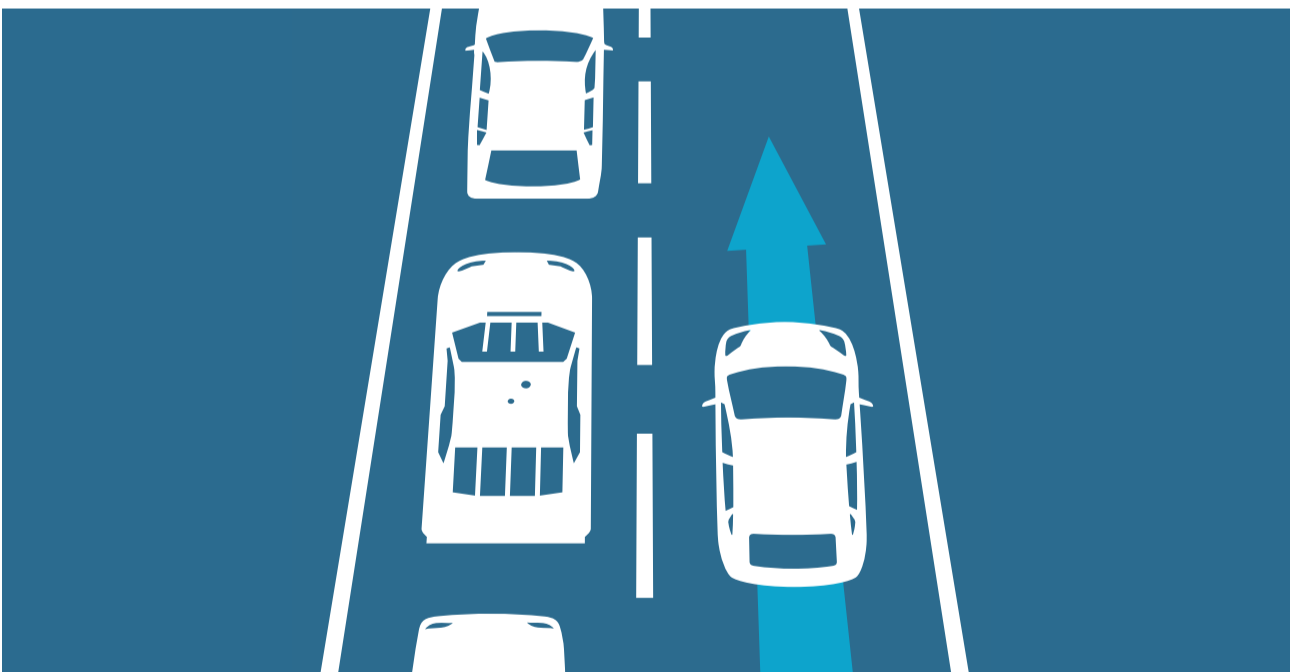


Diese neuen Verkehrsregeln musst du kennen



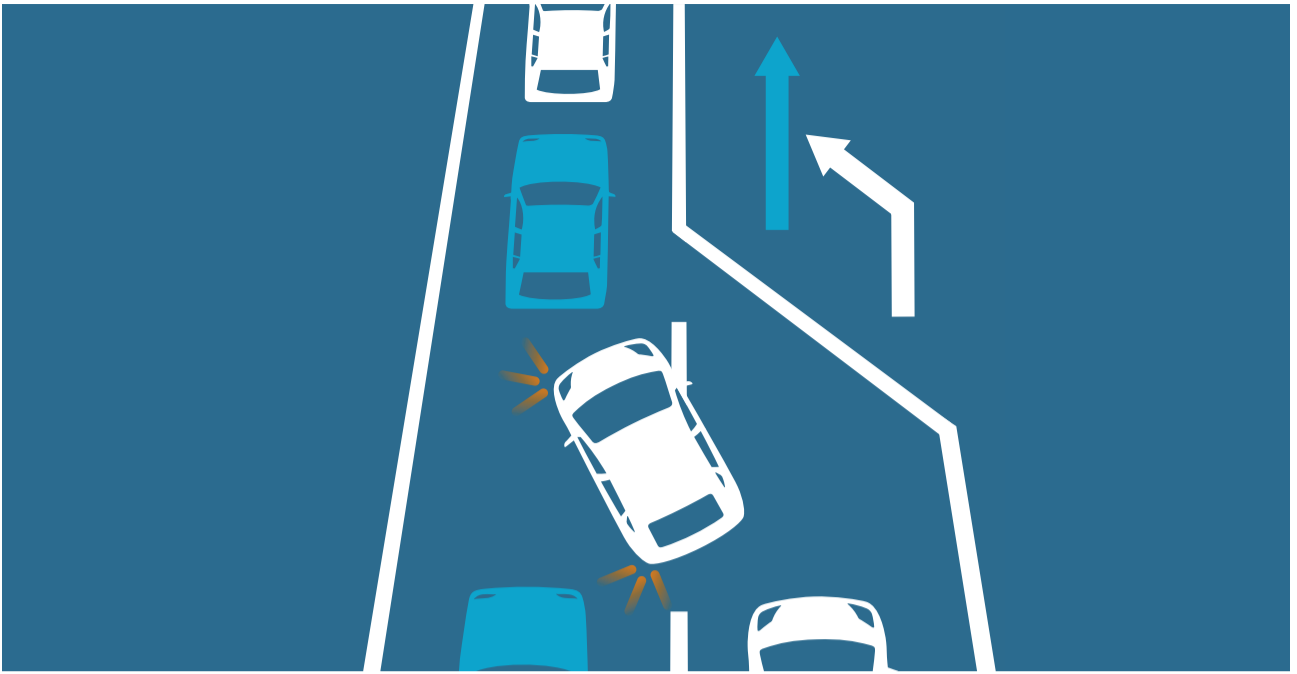
Lernfahrten ab 17 Jahren

Wer den Lernfahrausweis für Personenwagen vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erwirbt, muss neu eine Lernphase von zwölf Monaten durchlaufen. Damit die Führerprüfung trotzdem mit 18 absolviert werden kann, darf der Lernfahrausweis bereits im Alter von 17 Jahren erteilt werden. Für Personen, die den Lernfahrausweis nach dem 20. Geburtstag erwerben, gilt die zwölfmonatige Lernphase nicht.



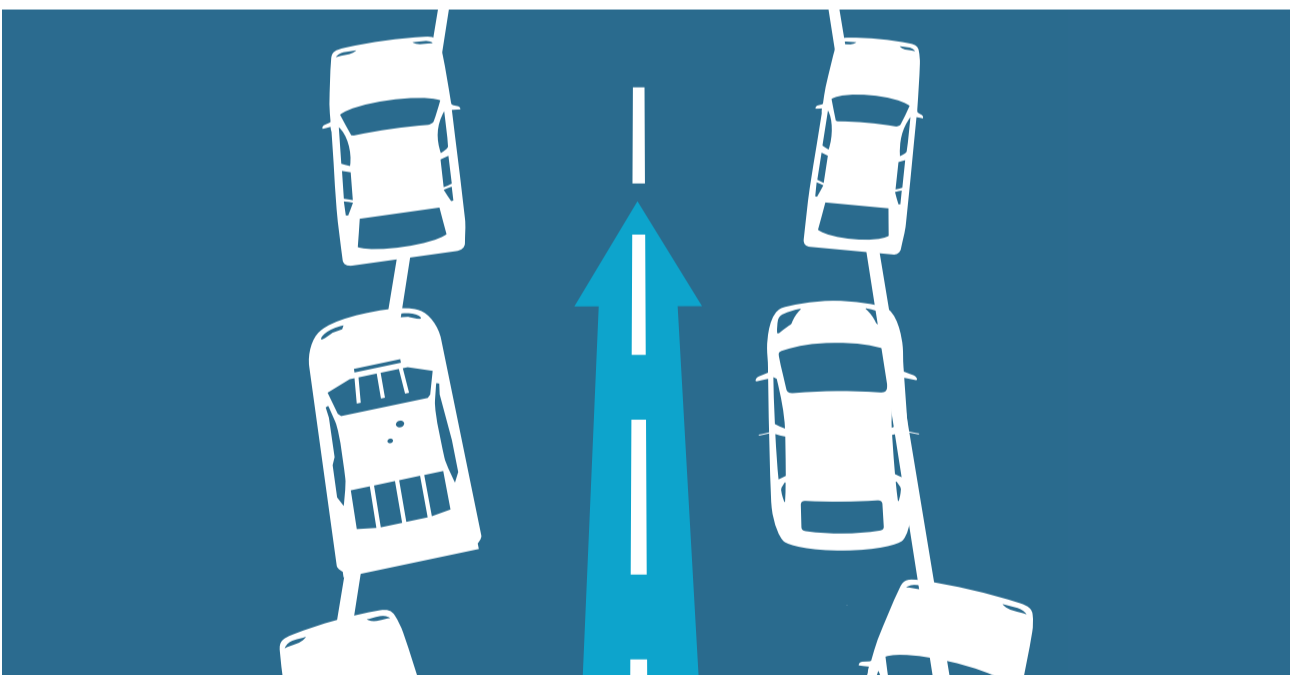
Rechtsvorbeifahren erlaubt

Auf den Autobahnen gilt nach wie vor das Rechtsfahrgebot. Wenn sich auf dem linken (oder bei dreispurigen Autobahnen auf dem linken und/oder mittleren) Fahrstreifen eine Kolonne gebildet hat, dürfen die Verkehrsteilnehmenden auf der rechten Spur neu mit der nötigen Vorsicht vorbeifahren, auch wenn sich rechts noch keine Kolonne gebildet hat. Das Rechtsüberholen (Ausschwenken auf den rechten Fahrstreifen und Wiedereinschwenken nach links) ist hingegen weiterhin verboten und wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.



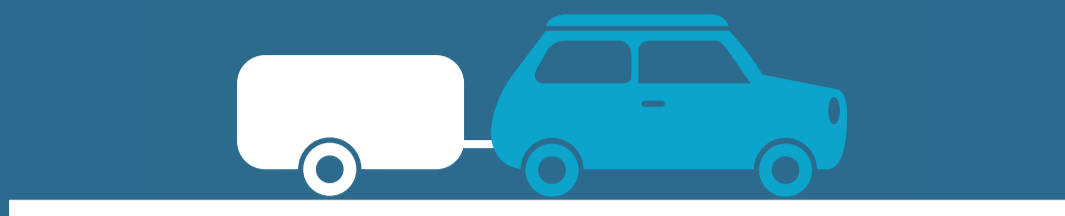
Reissverschlussprinzip obligatorisch

Überall dort, wo Fahrstreifen enden, muss neu das Reissverschluss-system angewendet werden: zum Beispiel beim Wechsel von drei auf zwei Spuren, bei Unfällen oder Baustellen. Wer sich nicht daran hält, wird mit einer Ordnungsbusse bestraft. Damit soll verhindert werden, dass bei Fahrstreifenabbauten zu früh auf den verbleibenden Streifen gewechselt wird, wie es heute oft geschieht. So kann der Verkehr besser fließen. Alle Autos sollen demnach so lange wie möglich auf ihrer Spur bleiben und erst ganz am Schluss einfädeln. Die Verkehrsteilnehmenden auf dem weiterführenden Streifen müssen die Fahrzeuge vom abgebauten Streifen einschwenken lassen. Bei stockendem Verkehr gilt das Reissverschluss-system neu auch bei Autobahneinfahrten.



Rettungsgasse schon bei Schritttempo

Neu muss auf Autobahnen eine Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden, bereits wenn sich der Verkehr nur noch mit Schrittgeschwindigkeit bewegt. Das gilt auch, wenn kein Blaulichtfahrzeug zu sehen oder zu hören ist. Auf einer zweispurigen Autobahn ist die Rettungsgasse zwischen den beiden Spuren zu bilden, bei dreispurigen Strassen immer zwischen der linken äussersten Überholspur und dem mittleren Fahrstreifen. Das Nichtbeachten dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.



Max. 100 km/h

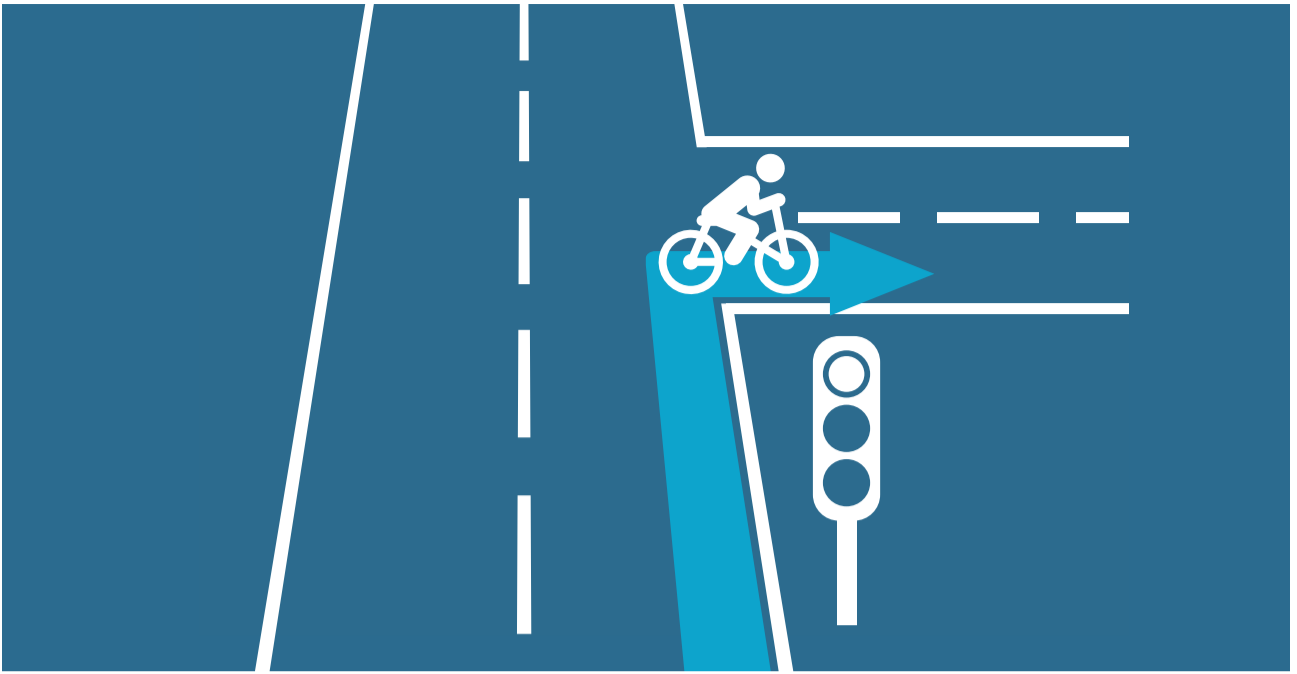
100 km/h mit Anhänger

Wer mit Personen- oder Lieferwagen einen Anhänger zieht, darf auf Autobahnen neu höchstens mit 100 km/h fahren. Der Anhänger darf nicht mehr als ein Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen aufweisen und muss für diese Geschwindigkeit geeignet sein. Das gilt auch für das ziehende Fahrzeug und die Reifen. Das Astra empfiehlt, vor der Fahrt Fragen zu Höchstgeschwindigkeit und Maximalgewicht mit dem Händler oder Importeur oder im Rahmen der Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt abzuklären.



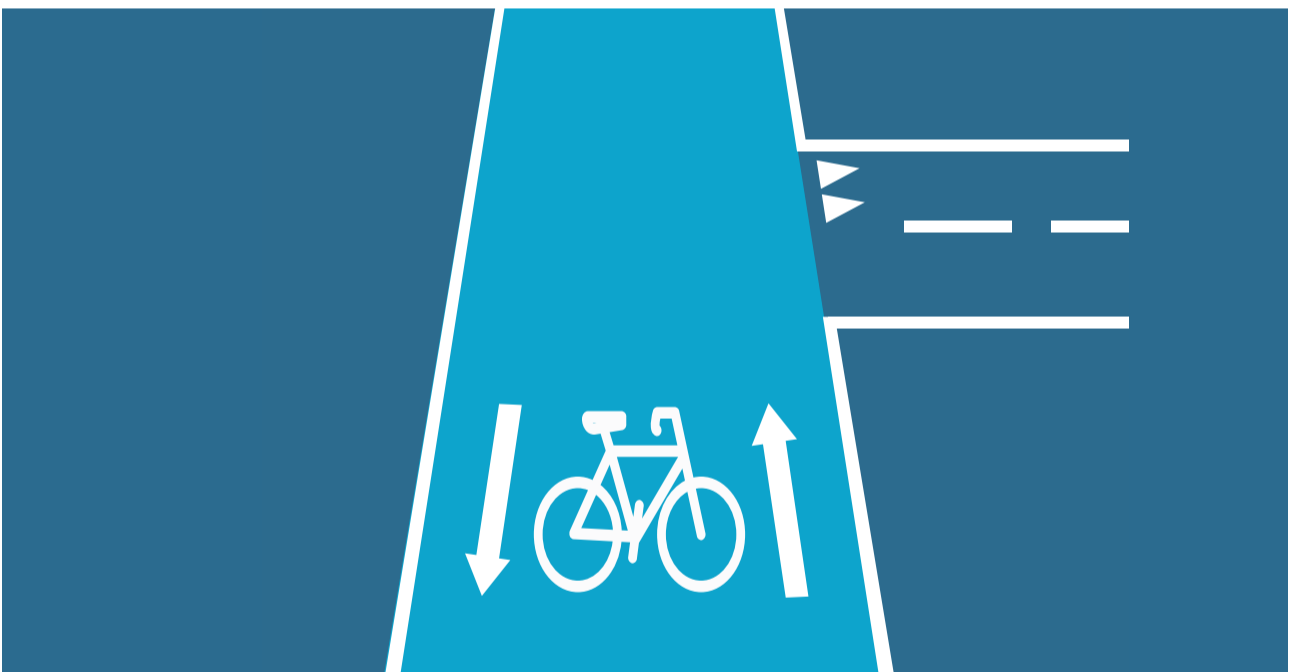
Einparkhilfen dürfen ganz übernehmen

Der Umgang mit Parkassistenzsystemen war bislang nicht wirklich geregelt. Neu dürfen Fahrer das Lenkrad loslassen oder sogar aus dem Auto aussteigen, wenn die Einparkhilfe es erlaubt. Sie müssen jedoch bereit sein, einzugreifen. Denn der Fahrer trägt zu jedem Zeitpunkt die Verantwortung für sein Fahrzeug.



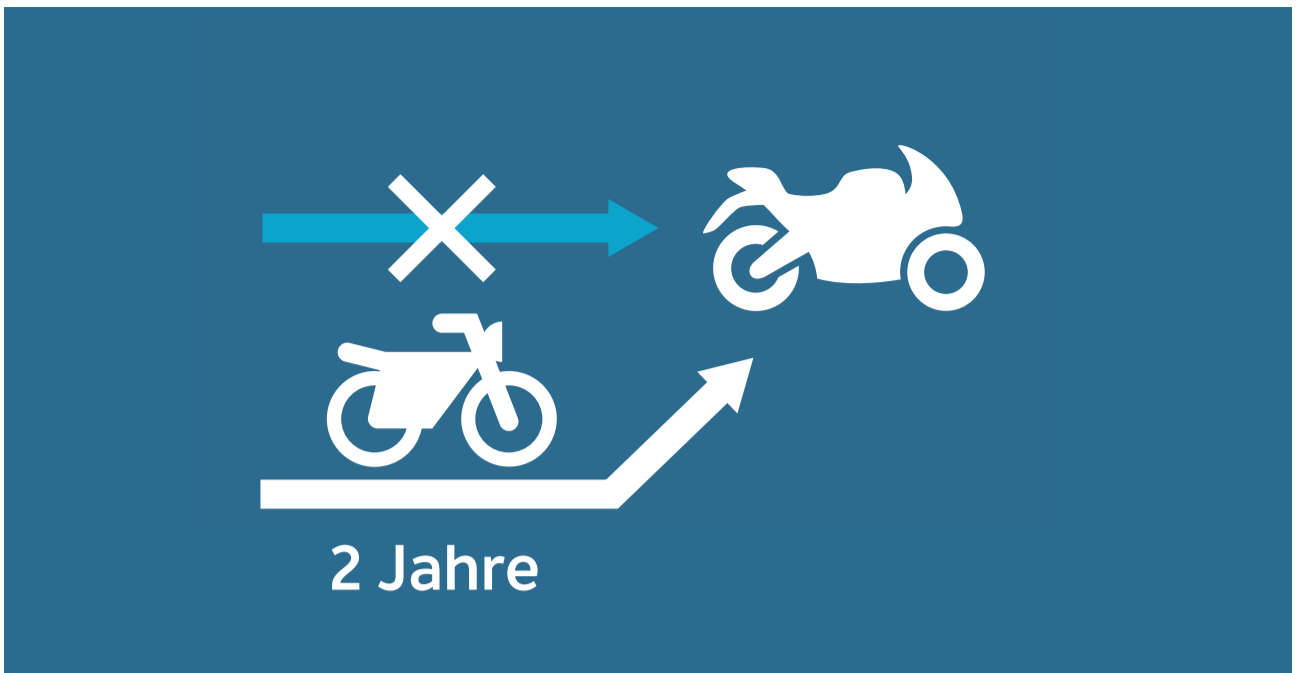
Rechtsabbiegen bei Rot für Velo und Mofa

«Rot ist rot!» Dieser Grundsatz gilt auch weiterhin. Neu ist, dass Rad- und Mofafahrende an Ampeln bei Rot rechts abbiegen dürfen, sofern dies mit einer Tafel mit einem gelben Velo und einem Pfeil signalisiert ist. Dabei muss auf Fussgängerinnen und Fussgänger sowie den Querverkehr geachtet werden, denn diese haben Vortritt. Wenn bei einer Ampel nichts signalisiert ist, gilt Rot auch für Velos und Mofas.



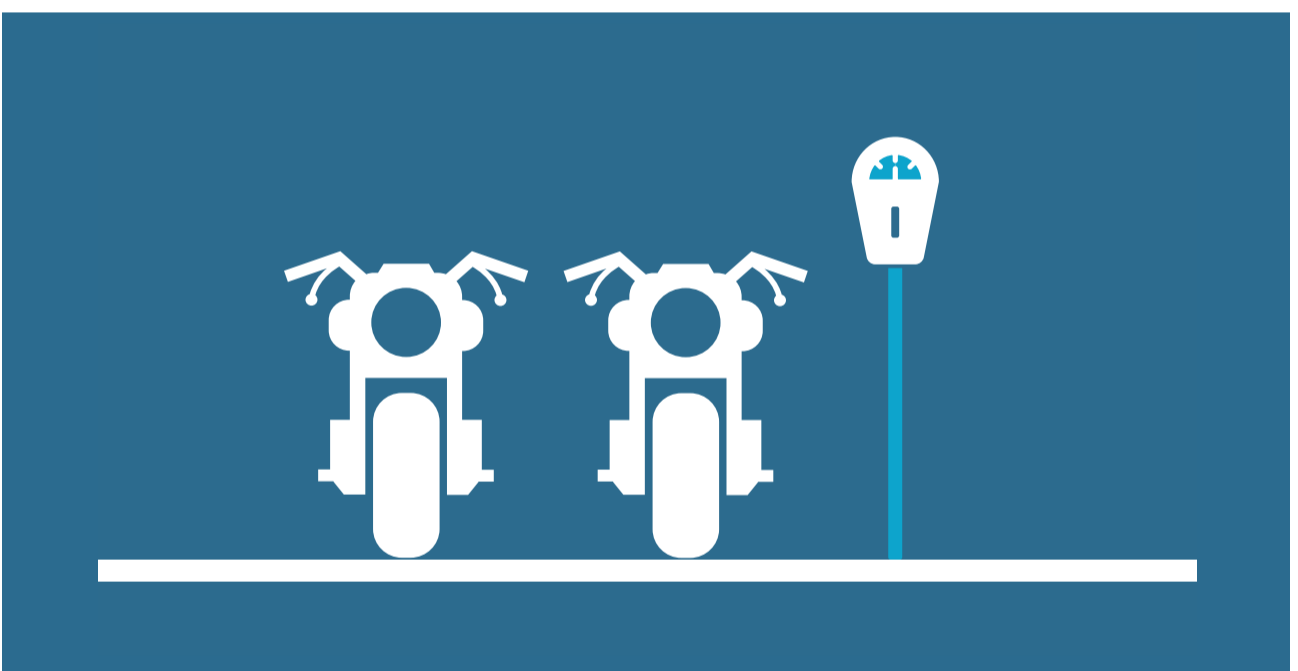
Kein Rechtsvortritt auf Fahrradstrassen

In Tempo-30-Zonen können neu sogenannte Fahrradstrassen eingerichtet werden. Velos oder andere Fahrzeuge, die darauf verkehren, haben gegenüber einmündenden Strassen Vortritt, das heisst: Der bisher geltende Rechtsvortritt in Tempo-30-Zonen gilt auf den Fahrradstrassen nicht. Entsprechend ist auf den einmündenden Strassen «Stop» oder «Kein Vortritt» signalisiert. Auf dem Boden können gelbe Velopiktogramme eine Fahrradstrasse kennzeichnen, müssen aber nicht.



Kein Direkteinstieg in höchste Motorradkategorie

Wer die leistungsstärksten Motorräder fahren will, muss neu zuerst mindestens zwei Jahre ein auf 35 kW beschränktes Motorrad der Kategorie A fahren. Der Direkteinstieg in die stärkeren Motorradkategorien ist künftig nur noch für Personen möglich, die berufsmässig auf das Führen solcher Motorräder angewiesen sind: Motorradmechaniker, Polizisten und Verkehrsexperten.



Kostenpflichtige Parkplätze für Zweiräder

Das Motorrad oder das Elektrovelo schnell abstellen, wo es gerade Platz hat: Das ist ab diesem Jahr nicht mehr in jedem Fall möglich. Schnelle Elektrofahrräder (45 km/h), Motorräder und Motorfahräder können neu auf kostenpflichtige Parkplätze verwiesen werden. Damit man sich keine Busse einfängt, sollte man künftig auf entsprechende Signalisationen achten.